

## Ergänzende Labor- und Werkstattordnung Tragwerksbaulabor

Fachbereich Technik

Basis der Regelungen in dieser Ordnung ist die Labor- und Werkstatt-Ordnung der FH Mainz. Die ergänzende Labor- und Werkstattordnung regelt zusätzlich spezifische Sachverhalte.

#### Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Unterweisung
- § 3 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- § 4 Sicherheitsvorschriften
- § 5 Bedienung technischer Einrichtungen und Geräte
- § 6 Betriebszeiten
- § 7 Nichteinhalten der Labor- und Werkstatt-Ordnung

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt in den Labor- und Werkstatträumen des Tragwerksbaulabors der Fachhochschule Mainz; sie ist von allen Angehörigen der Fachhochschule Mainz – wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Personal und Studierenden – sowie von Besuchern und externem Personal einzuhalten.

### § 2 Unterweisung

(1) Allen in Labor- und Werkstatträumen anwesenden Personen sind die je nach Situation relevanten Teile – insbesondere sicherheitsrlevante Informationen – der Labor- und Werkstatt-Ordnung und weiterer relevanter Richtlinien, zur Kenntnis zu bringen.

#### § 3 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

(1) Die benötigte PSA besteht in der Regel aus Arbeitsschuhen mit Stahlkappe. Es besteht im Gefahrenbereich Tragepflicht. Des Weiteren sind je nach Arbeitssituation Handschuhe, Schutzbrille, Schutzmaske, Gehörschutz, passende Arbeitskleidung (Kittel, Hose) etc. zu tragen.

#### § 4 Sicherheitsvorschriften

(1) Bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Versuchen haben alle sicherheitsrelevanten Vorschriften absolute Priorität. Dies gilt für den Transport, den Umgang mit Werkzeugen und Geräten sowie insbesondere für den Umgang mit Prüfmaschinen.

## § 5 Bedienung technischer Einrichtungen und Geräte

- (1) Technische Einrichtungen und Geräte dürfen nur in Kenntnis der Betriebsanleitung sowie der zugehörigen Sicherheitsvorschriften und nur von qualifiziertem Personal bedient werden.
- (2) Rotierende Maschinen (CNC-Fräsmaschine, Drehmaschine, Ständerbohrmaschine, etc.): hier ist insbesondere auf enganliegende Kleidung und Schutz des Kopfes (Haare) zu achten.
- (3) Prüfmaschinen: der geregelte Betrieb von Prüfmaschinen ist von besonderer Relevanz für die Sicherheit im Labor.
  - Prüfmaschinen dürfen im aktiven Zustand/Betrieb niemals alleine gelassen werden.
  - Während der Bewegung von Teilen der Prüfmaschinen (Querhaupt, Prüfzylinder, ...) darf sich keine Person im Prüfbereich bzw. im Gefährdungsbereich befinden.



# Ergänzende Labor- und Werkstattordnung Tragwerksbaulabor

Fachbereich Technik

- Während eines laufenden Versuchs ist besonders auf die Sicherheit anwesender Personen zu achten und ggf. vor Versuchsbeginn passende Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z. B. Schutzbrille, Schutzwand, ...).

#### § 6 Betriebszeiten

- (1) Besucher, externes Personal, Hilfskräfte, Studierende, Praktikanten und Auszubildende dürfen sich nur zu den Betriebszeiten und nicht ohne Aufsicht durch von der Laborleitung beauftragte Personen in den Labor- und Werkstatträumen aufhalten.
- (2) Ausnahmen von (1) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Laborleitung.
- (3) Die Öffnungszeiten des Labors sind planmäßig: Montag bis Donnerstag jeweils 8:00 bis 16:00, Freitag 8:00 bis 14:00.
- (4) Dauerversuche (Betrieb von Geräten über Nacht und am Wochenende) finden ausschließlich nach Maßgabe der Laborleitung bzw. durch von der Laborleitung beauftragte Personen statt.

## § 7 Nichteinhalten der ergänzenden Labor- und Werkstatt-Ordnung

- (1) Über Verstöße gegen die ergänzende Labor- und Werkstattordnung wird die Laborleitung informiert. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.
- (2) Im begründeten Fall und insbesondere aus sicherheitsrelevanten Erwägungen sind von der Laborleitung beauftragte Personen berechtigt, Personen des Raumes zu verweisen.